

Sondernutzungssatzung

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes ((FStrG) und der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsStrG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain am 14.12.1993, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung vom 19.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnis

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bei Gemeindestraßen bedürfen folgende Sondernutzungen keiner Erlaubnis:
 - a) In den Straßenraum hineinragende Gebäudesockel, Treppen, Gesimse, Fensterbänke, Erker, Vordächer (Markisen), wenn sie baurechtlich genehmigt sind,
 - b) In den Straßenraum hineinragende Warenautomaten und Werbeanlagen, wenn sie baurechtlich genehmigt sind,
 - c) Lagerung von Brennstoffen während längstens 24 Stunden, wenn Verkehrsgefährdungen, einschließlich der Gefährdung von Fußgängern ausgeschlossen sind,
 - d) Abstellung der Müllnormtonnen und andere im Holsystem der Abfallentsorgung vorgesehene Abfallarten am Tag der Entsorgung, bzw. am, Abend zuvor, während längstens 24 Stunden, wenn Verkehrsbeschränkungen einschließlich Fußgängerumleitungen nicht erforderlich sind,
 - e) Lager von Brennstoffen, Baumaterialien und Baugeräten während längstens drei Tagen, wenn Verkehrsbeschränkungen einschl. Fußgängerumleitungen nicht erforderlich sind.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 2 Buchs. b-e sowie Markisen können untersagt oder eingeschränkt werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 3

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Dies gilt auch für Sondernutzungen, die unerlaubt ausgeübt werden oder nicht erlaubnispflichtig sind.

- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für 1 Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeiträgen, im Übrigen in Monats- und Tagesbeträgen festgesetzt. Soweit eine Gebühr im Einzelfall den Gebührenrahmen für den nächstgrößeren Zeitraum überschreitet, ist dieser anzuwenden.
- (3) Bei Sondernutzungen, die für 1 Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.
- (4) Die Entscheidung über eine in einem Monats- oder Jahresbetrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.
- (5) Gebühren bis 5,00 € im Einzelfall werden nicht erhoben. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.
- (6) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, so bemisst sich ihre Höhe nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners. Bei der Gebührenerhebung sind Kentbeträge auf volle Euro abzurunden.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet,
 - d) wer eine Sondernutzung ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnis, anderenfalls mit dem Ausüben der Sondernutzung. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebührenschuld für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Kalenderjahr entfallenden Beträge mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

§ 6 Gebührenerstattung

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes, so ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn diese innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 7 Erlaubnisanträge

- (1) Erlaubnisanträge auf Sondernutzungen sind mit Angaben von Art und Dauer bei Sondernutzung für bauliche Anlagen und Werbeanlagen bei der Gemeindeverwaltung Belgershain zu stellen. Die Gemeindeverwaltung kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise erlangen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 8 Sonstige Benutzung

Die Einräumen von Rechten zu einer Benutzung von Straßen, die nicht Gemeingebrauch ist, richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt oder der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung dient (§ 23 Abs. 1 SächsStrG, § 8 Abs. 10 FStrG). In diesen Fällen wird keine Gebühr nach dieser Satzung erhoben.

§ 9 Schlussbestimmungen

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 58 Abs. 1-3 FStrG als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen über Sondernutzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächs. Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ausfertigung der Satzung ist nicht oder fehlerhaft erfolgt;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden;
3. der Bürgermeister hat dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen;
4. vor Ablauf der o. g. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss oder
5. vor Ablauf der o. Frist ist die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung de Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden.

Belgershain, den 14.12.1993

Schott
Bürgermeister

Verzeichnis über Sondernutzungsgebühren

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in €
1.	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten jährlich je Schanksaison und qm	10 bis 25
1.	Imbißstände, Kioske, Verkaufsstände u.a. soweit nicht gebührenfrei	
	täglich	1 bis 3
	monatlich	10 bis 50
	jährlich	50 bis 250
2.	vorübergehende Aufstellung von Gerüsten je qm	
	täglich	1 bis 3
	wöchentlich	1 bis 5
	monatlich	5 bis 150
3.	Baunterkünfte, Materialhütten, Geräte, Baufahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Baumaterial je qm	
	täglich	2 bis 10
	wöchentlich	2 bis 50
	monatlich	5 bis 300
4.	Schilder, Transparente, Fahnen einschließlich Pfosten und Masten, soweit nicht gebührenfrei	
	einmalig	10 bis 50
	jährlich	25 bis 250
	nichterwerbswirtschaftlich	gebührenfrei
5.	Besondere Veranstaltungen gemäß StVO, soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
	6.1. Motorsport täglich	100 bis 500
	6.2. Werbeveranstaltungen, z. B. Ausstellungswagen, Lautsprecherwagen täglich	20 bis 100
	nichterwerbswirtschaftlich	gebührenfrei